



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 433-440)
Titel	Verordnung vom 6ten Herbstmonat 1803, betreffend den Handel und Verkehr mit Vieh.
Ordnungsnummer	
Datum	06.09.1803

[S. 433] Wir Burgermeister und Kleine Räthe des Kantons Zürich, aufmerksam gemacht, daß durch Nichtbeobachtung der vormals in Uebung gewesenen, von Zeit zu Zeit erneuerten, noch bestehenden, allein häufig in Vergessenheit gerathenen Verordnungen über den Viehhandel, viele Unordnung und Prozesse entstehen; besonders aber der Schaden und die Gefahr der Ansteckung unter dem Vieh sich hierdurch merklich vermehre, haben in pflichtmässiger Sorge für das Wohl unserer Mitbürger für heilsam und nöthig befunden, zu verordnen und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen:

1. Es soll kein Einwohner unsers Kantons, ein oder mehrere Stücke Vieh auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe dann von // [S. 434] dem, in seiner Gemeinde eigens verordneten Gesundheitsschein-Austheiler, zu jedem Stück einen besondern Schein genommen, in welchem deutlich und bestimmt Farbe und Alter beschrieben ist, auch bezeugt wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund, von einem des Prestens unverdächtigen, ganz gesunden Ort herkomme, auch ein Vierteljahr an keinem, einiger Seuche wegen verdächtigen, Orte gestanden sey; welcher Schein dann von dem Verkäufer an den Käufer auf dem Markt, mit dem an ihn verkauften oder vertauschten Stück Vieh, zu übergeben und zu überlassen ist.
2. Wann aber ein oder mehrere Stücke Vieh bey dem Stalle oder anderwärts verkauft oder vertauscht werden, es mag geschehen wie, wo, und von wem es will, so soll bey dem Schlusse des Kaufes oder Tausches, von dem Verkäufer dem Käufer, zu jedem verkauften oder vertauschten Stück Vieh, ein auf obbeschriebene Weise von dem Gesundheitsschein-Austheiler ausgefertigter Schein übergeben werden, und ohne solchen der Käufer dieses Vieh nicht abnehmen oder wegführen dürfen.
3. Wann ein Gemeindsgenoß ein oder mehrere Stücke Vieh in die Gemeinde bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orte des Zürichgebiets, oder auch nur von einem Nachbarn eingekauft oder eingetauscht haben, so soll // [S. 435] er schuldig seyn, dem Schein-Austheiler den Schein sogleich nach seiner Ankunft in der Gemeinde zu übergeben, und demselben auch das Stück Vieh selbst beförderlichst vorzuweisen, damit man immer wisse, woher und von welcher Beschaffenheit jedes in der Gemeinde stehende Stück Vieh sey. Die Scheinaustheiler aber sollen, bey schwerer Verantwortlichkeit, keine andere als gedruckte, oder in Ermanglung derselben, geschriebene, mit Pettschaft oder Siegeln bekräftigte Scheine annehmen; die übrigen aber, und diejenigen, in welchen zwey oder mehrere Stücke Vieh enthalten sind, ohne anders zurückweisen.
4. Solle jeder, der ein Stück Vieh kauft, schuldig seyn, dasselbe sechs Wochen und drey Tage, als die gewohnte Währungszeit, an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen mag, mit der Erläuterung jedoch, daß in dem leicht



möglichen, und sich oft ereignenden Falle, da nämlich ein vorher gesund gewesenes Stück Vieh in dem neuen Stalle, während der Währungszeit, eine ansteckende Krankheit bekäme, dasselbe nicht wieder an den Ort, woher es gekommen, zurückgeführt, sondern da, wo es ist, stehen bleiben, und daselbst nach der jedesmaligen Verfügung unsers eigens verordneten Sanitäts-Collegiums behandelt werden soll; weßwegen der Besitzer, so bald er die Krankheit wahrnimmt, solches dem Gemeindsammann des Orts anzeigen // [S. 436] soll, welcher dann wissen wird, die nöthigen Befehle von bemeldtem unserm Sanitätskollegium einzuholen; zugleich soll aber auch der Verkäufer dessen benachrichtiget werden, damit beyde, der Besitzer und der Verkäufer, entweder gemeinsam einen Vieharzt auswählen, oder jeder einen annehmen könne, welche dann das kranke Vieh gemeinschaftlich arzen sollen.

5. Wann ein Viehhändler ein, ausser hiesigen Landen erkaufte, oder eingetauschte Stück Vieh mit sich heimbringt, und solches nicht in der Gemeinde behalten, sondern sogleich wieder auf einem Markte, oder anderwärts verkaufen, oder vertauschen will, so soll er gleichergestalten schuldig und verbunden seyn, dieses erhandelte Stück Vieh, samt dem dazu erhaltenen Gesundheitsschein, dem Scheinaustheiler vorzuweisen, und durch ihn demselben beysetzen zu lassen, daß er als Käufer und Besitzer dieses Stücks Vieh gesinnet sey, dasselbe wieder zu verkaufen; ein solch unterschriebener Schein aber soll einen Monat lang, und nicht länger, gültig seyn.

Das Schlachtvieh, das die Metzger aus der Fremde in unsern Kanton einbringen, ist den gleichen Polizeymaßregeln, und den besondern Anordnungen unterworfen, welche das Sanitäts-Kollegium deßhalben noch treffen, und den Vollziehungsbeamten bekannt machen wird. // [S. 437]

6. Wann sich einer fürohin mit dem Viehhandel besonders abgeben will, soll er gehalten seyn, sich bey seinem Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter dafür zu melden, welcher dann die nothwendigen Erinnerungen an ihn, nach Inhalt und Anleitung dieser Verordnung, zu thun nicht ermangeln, ihn aber übrigens, mit seinem Gezeugniß begleitet, an das Sanitätskollegium zur Prüfung weisen wird, welches ihm dann daraufhin, nach Maßgabe seiner Eigenschaften und des Bedürfnisses der Landesgegend, ein Viehhandels-Patent entweder zustellen, oder aber versagen wird. Alle bisherige Patente sind nach Monatsfrist, von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, ungültig.

7. Und da wir uns durch die Erfahrung haben überzeugen müssen, daß keine heilsame Polizey bey dem Viehhandel beobachtet werden kann, wenn nicht dem, meistens betrüglichen und gefährlichen, Verkehr der Juden Einhalt gethan wird, so soll diesen der Handel mit Hornvieh in unserm Kanton, neuerdings und fürohin des gänzlichen untersagt seyn.

8. Sollen alle diejenigen, welchen die Austheilung der Gesundheitsscheine anvertraut worden ist, alle Scheine, die sie ausgeben und einnehmen, in die eigens gedruckten Tabellen, deren jede auf der einen Hälfte für das, in die Gemeinden gekaufte oder getauschte, auf der andern aber für // [S. 438] das, aus denselben gehende Vieh eingerichtet ist, sorgfältig und genau, nach den in der Tabelle enthaltenen Titeln einschreiben; nämlich auf der ersten Hälfte in die erste Abtheilung, die Numern der Scheine, so wie sie nach einander ausgegeben worden, und mit denen auch die Scheine zu bezeichnen sind, in die zweyte den Monat und Tag, an welchem sie ausgegeben worden, in die dritte, vierte und fünfte, was für Vieh es sey, in die sechste



das Alter, in die siebente die Farbe des Viehs, in die achte den Namen des Käufers, in die neunte das Dorf oder die Gemeinde, aus welcher das eingekaufte Stück Vieh kommt, und in die zehnte den Monat und Tag, an welchem es in die Gemeinde gebracht wird; auf der zweyten Hälfte der Tabelle werden die sieben ersten Eintheilungen, gleich denen in der ersten Hälfte, eingetragen, in die achte wird der Name des Verkäufers, in die neunte der Ort, wohin das Vieh verkauft worden, oder ob es nicht verkauft worden, und endlich oben über die ganze Tabelle die Jahrszahl, der Name und der Wohnort des Paßausgebers gesetzt.

Diese Tabellen sollen alle Jahre, im Anfang des Monats Jenner, von den Austheilern, ohne weiteres Erinnern, ihren Herren Bezirks- oder Unterstatthaltern, samt den eingegangenen Scheinen eingesandt, und von selbigen dann in gleichem Monat, dem Sanitäts-Collegium überschickt werden. // [S. 439]

Uebrigens sollen mehr gedachte Gesundheitsscheinaustheiler auf alle obstehenden Verordnungen geflissen wachen, alle dawider handelnden ihren Herren Bezirks- oder Unterstatthaltern, pflichtmäßig anzeigen, bey schwerer Verantwortung niemandem, als ihren Gemeindsgenossen, Scheine geben, auch im Fall ein zu verkaufendes Stück Vieh, zu welchem ihnen ein Paß abgefordert wird, in der Gemeinde selbst noch kein Vierteljahr gestanden wäre, vorher in ihren bey Handen habenden Scheinen sorgfältig nachsehen, ob der Ort, von welchem es gekommen, unverdächtig, und keine Gefahr bey weiterer Verhandlung des Stücks Vieh zu besorgen sey; widrigen Falls sie keine Scheine auszugeben sich unterstehen sollen.

9. Damit sie aber die ihnen obliegenden Pflichten desto geflissener und williger erfüllen, so soll ihnen für ihre habende grössere Mühe und Zeitversäumniß, neben den drey Schillingen, welche sie bisanhin für jeden Schein bezogen, auch von jedem in die Gemeinden kommenden Stücke Vieh, ein Schilling für das Einschreiben bezahlt werden.

10. Der Gesundheitsscheinaustheiler halber, hat es übrigens bey der bisherigen Einrichtung, so wie dieselbe neulich von uns angeordnet worden ist, sein völliges Verbleiben, mit dem Beysatz; daß von nun an nirgends ein Viehhändler zugleich // [S. 440] als Scheinaustheiler bestellt, und diejenigen, welche dieses zugleich wären, fördersamst abgeändert werden sollen.

Damit nun diese, zu allgemeinem und besonderm Nutzen unserer lieben Mitbürger abzweckende Verordnungen zu jedermanns Kenntniß gelangen, so ergeht hiemit an alle unsere Bezirks- und Unterstatthalter der Befehl, diese Verordnung jetzt also gleich auf Sonntag den 18. dieß; künftighin aber alle Jahre im Jenner, in allen Gemeinden ihrer Amtsbezirke öffentlich verlesen, auf derselben genaueste Befolgung die sorgfältigste Aufsicht halten zu lassen, auch die dawider handelnden Personen mehr gemeldetem unserm Sanitäts-Collegium zu verzeigen, welches dann die Fehlbaren, nach Beschaffenheit des Fehlers, dem kompetierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überweisen wird.

Wir versehen uns aber in dieser, zur Beförderung der allgemeinen und besondern Sicherheit abzielenden Sache, des willfährigsten Gehorsams, und daß jedermann sich selbst vor Schaden und Strafe zu vergaumen wohl wissen werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]